

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 274/12 B

L 9 AS 548/12 (Hessisches LSG)
S 26 AS 940/09 (SG Gießen)

1.,
2.,
3.,
4.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 4.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Gießen,
Nordanlage 60, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. August 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 9. November 2012 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten für das Beschwerde-
verfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Streitig ist die Rückforderung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Kläger nach dem SGB II für den Zeitraum vom 1.10.2006 bis 31.3.2007.
- 2 Durch Bescheide vom 29.9.2006 bewilligte der Beklagte Hausbrandhilfe für den Zeitraum Oktober 2006 bis Juli 2007 und Alg II bzw Sozialgeld für den Zeitraum vom 1.10.2006 bis 30.12.2006 als Darlehen (*insoweit in der Gestalt der Änderungsbescheide vom 28.11.2006 und 30.11.2006 sowie des Widerspruchsbescheides vom 12.12.2006*). Der Beklagte wies den Widerspruch gegen die Bescheide vom 29.9.2006 und den Änderungsbescheid vom 28.11.2006 durch Widerspruchsbescheid vom 12.12.2006 zurück. Das SG hat die Klage hiergegen abgewiesen (*Gerichtsbescheide vom 16.2.2009 und 1.7.2009*) und das LSG hat die Berufung insoweit zurückgewiesen (*Urteil vom 15.3.2010*). Die Berufung wegen des Hausbrandes haben die Kläger zurückgenommen. Der Widerspruch gegen den Bescheid vom 30.11.2006 war (*Widerspruchsbescheid vom 12.12.2006*) ebenso wie Klage und Berufung hiergegen erfolglos (*Gerichtsbescheid vom 16.2.2009 und Urteil vom 15.3.2010*).
- 3 Am 3.1.2007, geändert am 5.2.2007, bewilligte der Beklagte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich solcher für Unterkunft und Heizung für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.3.2007 als Darlehen.
- 4 Mit Bescheiden vom 6.5.2009 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 30.7.2009 forderte der Beklagte die darlehensweise bewilligten Leistungen für die zuvor benannten Zeiträume zurück. Die hiergegen erhobenen Klagen hat das SG abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 18.7.2012*). Das LSG hat die Berufung hiergegen mit der Begründung zurückgewiesen, die von den Klägern erhobenen Einwände bezögen sich ausschließlich auf die Rechtmäßigkeit der Leistungsbewilligung in Form eines Darlehens. Dies sei allerdings nicht Gegenstand der Überprüfung durch die Gerichte im anhängigen Verfahren. Für den Zeitraum von Oktober bis Dezember 2006 sei die Rechtmäßigkeit der darlehensweisen Leistungsgewährung bereits rechtskräftig bestätigt worden. Für die Monate Januar bis März 2007 liege eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vor. Die Rückforderung des Beklagten sei rechtmäßig, denn die Rechtsgrundsätze der zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung noch nicht in Kraft getretenen Regelung zu den Rückforderungsmodalitäten für Darlehen - § 42a Abs 4 SGB II - seien auch vor dem Inkrafttreten der Vorschrift heranzuziehen. Da der Leistungsbezug der Kläger zweifelsfrei beendet sei, sei Fälligkeit im Hinblick auf die Darlehensrückforderung eingetreten.
- 5 Der erkennende Senat hat den Klägern durch Beschluss vom 28.2.2013 PKH für die Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG bewilligt und



Rechtsanwältin D beigeordnet. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde machen die Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und rügen Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zwischen der Entscheidung des LSG und der des 11. Senats des BSG zu dem Aktenzeichen B 11 AL 53/99 R (vom 15.12.1999, juris-RdNr 19). Ferner machen sie einen Verfahrensfehler gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend.

II

- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 12, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Die Kläger formulieren zwar die Rechtsfrage, ob der erst am 1.4.2011 eingeführte § 42a SGB II rückwirkend als Grundlage zur Rückforderung der darlehensweise gewährten Leistungen nach § 23 Abs 5 SGB II in der Fassung bis zum 31.12.2010 angewandt werden dürfe. Sie legen die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage jedoch nicht hinreichend dar.
- 9 Zutreffend weisen sie zwar auch darauf hin, dass der erkennende Senat am 22.3.2012 (B 4 AS 26/10 R - BSGE 110, 288 = SozR 4-1200 § 46 Nr 3, RdNr 16) mit der Rückzahlung eines Darlehens für eine Mietkaution befasst war und insoweit eine rückwirkende Anwendung des § 42a Abs 4 SGB II abgelehnt hat. Sie setzen sich jedoch nicht damit auseinander, warum die von ihnen gestellte Rechtsfrage nicht auf Grundlage dieser Entscheidung beantwortet werden kann und daher eine erneute Befassung des Senats erforderlich sein soll.



- 10 Insoweit reicht es nicht aus, wenn sie lediglich ausführen, eine Entscheidung des BSG zu der Rückzahlung eines Darlehens nach § 23 Abs 5 SGB II läge noch nicht vor und die Besonderheiten einer Darlehensgewährung nach dieser Vorschrift hervorheben. Schließlich hat der 4. Senat unter RdNr 16 der benannten Entscheidung ausgeführt: "... Die mit Wirkung zum 1.4.2011 eingefügte Neuregelung des § 42a Abs 2 SGB II, wonach Rückzahlungsansprüche aus Darlehen (ua für Mietkautionen) ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 % des maßgeblichen Regelbedarfs getilgt werden, stellt eine echte Rechtsänderung dar ...". Angesichts dessen hätte es näherer Ausführungen dazu bedurft, warum sich die Darlehensgewährung nach § 23 Abs 5 SGB II aF von der für eine Mietkaution unterscheidet, sodass die vom Senat bereits getroffene Entscheidung nicht auf die aufgeworfene Rechtsfrage übertragbar sein soll. Die Darlegung der eigenen Rechtsauffassung genügt dem nicht.
- 11 Zumindest mangelt es jedoch an hinreichenden Darlegungen zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage. Selbst wenn die aufgeworfene Rechtsfrage im Sinne der von ihnen vertretenen Rechtsauffassung beantwortet werden sollte, wären weitere Ausführungen dazu erforderlich gewesen, warum sie alsdann von einer Rückzahlungsverpflichtung entbunden und nicht auf einer anderen Rechtslage zur Rückzahlung des Darlehens nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit verpflichtet wären.
- 12 Auch die Divergenzrüge ist nicht hinreichend dargelegt.
- 13 Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur bei einem Widerspruch im Rechtssatz gegeben. Sie liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Damit kommt sie nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz im herangezogenen Urteil des BSG enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung im künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrundelegen haben wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67; s auch BSG vom 13.7.1999 - B 7 AL 166/98 B; vom 21.2.2001 - B 4 RA 35/00 B*). Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen der Beschwerdeführer nicht.



- 14 Die Kläger benennen zwar einen abstrakten Rechtssatz aus einer Entscheidung des 11. Senats des BSG, von dem sie behaupten, dass das LSG von diesem abgewichen sein soll. Sie zitieren insoweit aus der Entscheidung vom 15.12.1999 (*B 11 AL 53/99 R - juris-RdNr 19*) den Satz: "... Denn auch die Bindungswirkung dieses Bescheides erstreckt sich nur auf seinen Verfügungssatz, nicht jedoch auf die tragenden Gründe". Es gelingt ihnen jedoch nicht einen abstrakt tragenden Rechtssatz des LSG herauszuarbeiten, der den zuvor zitierten Ausführungen des BSG entgegensteht. Das LSG setzt sich auch nach den Darlegungen der Kläger nicht mit der Frage auseinander, welcher Teil der streitigen Bescheide in Bestandskraft erwachse. Lediglich die - nach Auffassung der Kläger - unzutreffende Rechtsanwendung des LSG führt jedoch nicht zum Vorliegen von Divergenz.
- 15 Ebenso fehlt es für den geltend gemachten Verfahrensfehler an einer hinreichenden Begründung.
- 16 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers stützt, muss zu seiner Bezeichnung (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel begründenden Tatsachen substantiiert dartun, also die Umstände schlüssig darlegen, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*vgl zB BSG vom 29.9.1975 - 8 BU 64/75 - SozR 1500 § 160a Nr 14, RdNr 7; BSG vom 24.3.1976 - 9 BV 214/75 - SozR 1500 § 160a Nr 24, RdNr 2; BSG vom 18.2.1980 - 10 BV 109/79 - SozR 1500 § 160a Nr 36 RdNr 2*). Daran fehlt es hier.
- 17 Soweit die Kläger eine Verletzung von § 24 SGB X rügen, benennen sie keinen Verfahrensfehler des LSG, sondern ein verfahrensfehlerhaftes Verhalten des Beklagten. Dieses kann jedoch nicht zur Zulassung der Revision führen. Soweit der Beklagte sich tatsächlich verfahrensfehlerhaft verhalten haben sollte, ist dies eine Frage des materiellen Rechts. Insoweit stellt das von den Klägern bemängelte Unterlassen der Behandlung der fehlenden Anhörung vor dem Erlass des Bescheides durch das LSG auf die inhaltliche Fehlerhaftigkeit der Entscheidung des Berufungsgerichts ab und nicht auf dessen verfahrensfehlerhaftes Verhalten.
- 18 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

